



Satzung
zum Schutz des Gehölzbestandes
auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde
(Gehölzschutzsatzung)

vom 03.05.2012

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde am 02.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck der Satzung ist:
1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
 3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
 4. die Erhaltung der Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten
 5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas
 6. die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde einschließlich aller ihrer Ortsteile werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 101 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronensatz maßgebend.
2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
3. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Baumschutzsatzungen angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.
4. Großsträucher mit einer Basisdicke von mindestens 10 cm und einer Höhe von mindestens 3 m,
5. Hecken mit einer Mindesthöhe von 1,50 m und einer Länge von mindestens 5 m

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Fläche unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 2,5 Meter nach allen Seiten
3. Bei Sträuchern und Hecken die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs.1 Nr.6 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken. Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die vom Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs.2 Sächsische Bauordnung (SächsBO).
3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,

4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleeen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleeen und einseitige Baumreihen),
 6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
 7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleeen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 58 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS – LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege Teile 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungs- und Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Stadt kann nach pflichtgemäßen Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlung zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

- (3) Jegliche Pflegemaßnahmen an Bäumen und sonstigen Gehölzen sind fachgerecht durchzuführen. Der Stadtverwaltung oder deren Beauftragter bleibt es vorbehalten, eine Kontrolle durchzuführen und eventuell notwendige Auflagen zu erteilen.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
1. den nach § 2 Abs.3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserdurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. näher als 2,50 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützte Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 3. im nach § 2 Abs.3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe anzubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden.
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 6. die Rinde von nach § 2 geschützte Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
 7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,
 8. bei geschützten Gehölzen Wurzeln zu durchtrennen,
 9. im Bereich geschützter Gehölze Abfälle, Baumaterialien, Kraftstoffe, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer oder ähnlich schädigende Stoffe zu lagern, anzuschütten oder auszugießen
 10. unter geschützten Gehölzen Auftaumittel (z.B. Streusalz und Laugen) unsachgemäß zu lagern oder anzuwenden,

11. unter geschützten Gehölzen offenes Feuer zu legen,
12. im Bereich geschützter Gehölze Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für die Behandlung unter Bäumen zugelassen sind; sowie Pflanzenschutz- und Düngemittel unsachgemäß zu verwenden

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde kann auf Antrag (Formular –Antrag auf Erteilung einer Fällgenehmigung) von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
 1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
 2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
 4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen,
 5. Gefahren für Personen und Sachen in erheblichen Maße ausgehen und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können
- (2) Die schriftliche Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein. Sie ersetzen keine anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a.) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b.) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadtverwaltung gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren zu Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Stadtverwaltung Dippoldiswalde/Bauamt zu beantragen.
In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück sowie auf einer jeweils 2,0 Meter breiten Fläche der Nachbargrundstücke anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist. Anträge sind vom Grundstückseigentümer bzw. – verwalter zu unterschreiben.
- (2) Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Große Kreisstadt Dippoldiswalde vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
Im Einzelfall kann die Stadtverwaltung die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Bei kranken Gehölzen ist im Zweifelsfall ein Gutachten eines Baumsachverständigen vom Antragsteller zu erbringen.

- (3) Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum 1.März bis 30.September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1.Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1.März bis 30.September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen (§ 39 Abs.5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden.
Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs.1. und 3 entsprechend sowie § 53 Abs. SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 10 Ersatzpflanzungen / Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
- a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
 - d) entsprechend § 7 Nr.2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Stadtverwaltung Dippoldiswalde/Bauamt nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der

als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle -Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen fest.

- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Große Kreisstadt Dippoldiswalde zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf ein mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Große Kreisstadt Dippoldiswalde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.
- (9) Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Ihrer Anordnung vollständig vorzunehmen.
- (10) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung die Bäume einen guten Zustand aufweisen, ansonsten ist die Ersatzpflanzung erneut durchzuführen.
- (11) Wird die Ersatzpflanzung nicht oder nicht fristgerecht erbracht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadtverwaltung Dippoldiswalde oder einer von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadtverwaltung Dippoldiswalde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs.2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

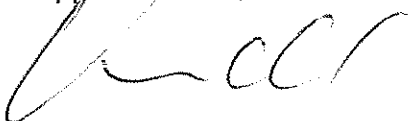
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Abs.2 Nr.1 den nach § 2 Abs.3 geschützten Wurzelbereich durch befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. Entgegen § 4 Abs.2 Nr.2 näher als 2,50 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen (Wurzeln durchtrennt) , Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Im nach § 2 Abs.3 geschützte Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützte Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden.
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 6. die Rinde nach § 2 geschützte Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
 7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern
 8. entgegen § 4 Abs.2 Nr.11 offenes Feuer im Wurzelbereich legt,
 9. an den nach § 2 geschützten Bäumen ohne eine vorher erteilte Genehmigung oder Befreiung eine oder mehrere Handlungen im Sinne des § 4 Abs.1 vornimmt.
- (2) Unbefugt im Sinne von Abs.1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtsfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr. 1 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs.2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs.2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs.2 i.V. m. § 67 Abs.3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einen Bediensteten oder Beauftragten der Stadtverwaltung entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 € geahndet werden.

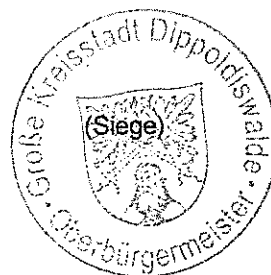
§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Dippoldiswalde vom 07.12.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt am:
Dippoldiswalde, den 03.05.2012



Kerndt
Oberbürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

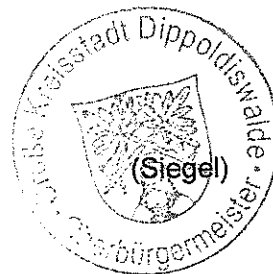
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dippoldiswalde, den 03.05.2012


Kerndt
Oberbürgermeister



Anlage zu § 10 der Baumschutzsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde einschließlich ihrer Ortsteile

Anzahl und Pflanzgröße für erforderliche Ersatzpflanzungen

Richtwerte zur Festsetzung von Ersatzpflanzungen

Die Stadtverwaltung berücksichtigt nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen für ein beseitigtes bzw. zerstörtes geschütztes Gehölz nachfolgende Gesichtspunkte:

- den Stammumfang
- das Erscheinungsbild / Vitalität unter Berücksichtigung des durchschnittlich zu erwartenden
- Lebensalters des Gehölzes
- den ökologischen Wert

Die Stadtverwaltung hält sich hinsichtlich der Festlegung von Ersatzpflanzungen einen entsprechenden Regelungsspielraum offen. Als Ersatzpflanzungen sind einheimische Gehölzarten zu bevorzugen

Stammumfang bei 220 cm Bestandsminderung	101 -150 cm	151 -220 cm	größer
Anzahl und bis 5 Stück Stammumfang des 25-30 cm Ersatzes	1 Stück 12 – 14 cm	2 bis 3 Stück 18-20 cm	2